

STADT LAMPERTHEIM

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache 2026/172

Produkt:	02.02.01
Federführung:	FB 10 Einwohnerservice und zentrale Dienstleistungen
Bearbeiter/in:	Ralf Müller
Datum:	27.07.2026

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	17.08.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	30.09.2026	
Stadtverordnetenversammlung	23.10.2026	

Besetzung Ortsgericht Lampertheim II (Hofheim) Benennung eines Ortsgerichtsmitglieds

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Herrn Karl Seelinger als Ortsgerichtsmitglied für das Ortsgericht Lampertheim II (Hofheim) zu benennen.

Sachdarstellung:

Die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen Karl Seelinger wird am 03.11.2026 ablaufen. Der Direktor des Amtsgerichts Lampertheim hat am 01.07.2026 gebeten, die erforderlichen Neuwahlen in die Wege zu leiten und die gewählte Person zur Ernennung mitzuteilen.

Die Ortsgerichte sind Hilfsbehörden der Justiz. Sie nehmen gesetzlich bestimmte Aufgaben auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Schätzungswesens wahr. Nach den Vorschriften des Ortsgerichtsgesetzes werden die Mitglieder des Ortsgerichts auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts für die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

Die Stadt hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnetenversammlung entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können sowohl vom Magistrat als auch aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung benannt werden.

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind.

Herr Seelinger wäre mit einer erneuten Berufung einverstanden und erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen.

Seitens der Verwaltung wird in Abstimmung mit dem Ortsgerichtsvorsteher, Herrn Norbert Kaiser, insoweit empfohlen, Herrn Karl Seelinger, Jahrgang 1952, wohnhaft in Lampertheim-Hofheim, als Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Lampertheim II (Hofheim) neuerlich zu benennen.

Die städtischen Gremien werden um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

erstellt:	freigegeben:
Ralf Müller Fachbereichsleitung	Alexander Scholl Bürgermeister

Besondere Auswirkungen auf das Klima:

keine

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechesatzung):

keine

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle	
	bereitgestellte Mittel	EUR
	noch verfügbare Mittel	EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel	
()	Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.	EUR
()	Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR
3.	Investitionsmaßnahmen	
()	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.	
()	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten	
()	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren	
()	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus	
	Personalaufwendungen	EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen	EUR
	Finanzierungsaufwendungen	EUR
	Sonstige Aufwendungen	EUR
5. (x)	Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		

